

Hausordnung unserer Schule

Alle Pädagogen, technischen Mitarbeiter sowie alle Schülerinnen und Schüler beachten ständig die Festlegungen der Hausordnung und greifen bei Verstößen sofort ein.

1. Unterrichts-, Pausen- und Betreuungszeiten

a) Schule mit verlässlichen Öffnungszeiten

Der Unterricht beginnt mit der ersten Stunde 8.00 Uhr und endet nach der 6. Stunde 13.40 Uhr.

Der Schultag ist zeitlich wie folgt strukturiert:

7.45 Uhr – 8.00 Uhr	Ankommen/ Frühaufsicht/ Lüften
8.00 Uhr – 8.45 Uhr	1. Unterrichtsstunde
8.50 Uhr – 9.35 Uhr	2. Unterrichtsstunde
9.35 Uhr – 9.55 Uhr	Frühstückspause und Bewegung im Freien
9.55 Uhr – 10.40 Uhr	3. Unterrichtsstunde
10.40 Uhr – 10.50 Uhr	Wechselpause/ Lüften
10.50 Uhr – 11.35 Uhr	4. Unterrichtsstunde
11.35 Uhr – 12.00 Uhr	Pause zum Mittagessen und zur Bewegung im Freien
12.00 Uhr – 12.45 Uhr	5. Unterrichtsstunde
12.45 Uhr – 12.55 Uhr	Wechselpause/ Lüften
12.55 Uhr – 13.40 Uhr	6. Unterrichtsstunde

Nach aktuellem Rahmenhygieneplan während der Corona-Pandemie wird während des Unterrichts und in den Pausen möglichst alle 15 bis 20 min für ca. 5 bis 10 min gelüftet, wobei eine Stoß- bzw. Querlüftung durchzuführen ist. Lassen es die Außentemperaturen zu, so wird bei geöffneten Fenstern unterrichtet.

Der Unterricht erfolgt nach dem jeweils gültigen Stundenplan bzw. dem Vertretungsplan.

Eltern sollen das Schulgelände nur in dringenden Angelegenheiten und nach Terminabsprache betreten, um den Schulablauf nicht zu stören. Die Anmeldung erfolgt sofort im Lehrerzimmer/ Sekretariat oder bei einer aufsichtsführenden Person.

Nach aktuellem Rahmenhygieneplan während der Corona-Pandemie soll das Schulgelände von Besuchern nur, wenn zwingend erforderlich, betreten werden. Für alle Besucher gilt auf dem Schulgelände eine Maskenpflicht. Vor Betreten des Gebäudes ist zu klingeln und auf Einlass zu warten. Bei einem Aufenthalt von 10 min oder länger ist die Anwesenheit zu dokumentieren.

In den Pausen und Freistunden sowie nach Unterrichtsschluss bis zum Eintreffen der Schulbusse bzw. bis zur Übernahme durch den Hort werden die Schülerinnen und Schüler durch Mitarbeiter der Schule beaufsichtigt.

Nach Schul- bzw. Unterrichtsschluss* können die Schülerinnen und Schüler durch die Sorgeberechtigten oder durch sie beauftragte Personen abgeholt werden oder nach schriftlicher Mitteilung der Sorgeberechtigten allein nach Hause gehen/ mit dem Schulbus fahren.

b) Unterricht bei großer Hitze

1. a) An Tagen, an denen um 11 Uhr oder früher in einem im Schulgebäude repräsentativen Raum – d.h. im Klassenraum der Klasse 2 – 26 °C oder mehr erreicht werden, kann der Unterricht nach der 5. Stunde beendet werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter.
- b) In Ausnahmefällen bei sehr hohen Temperaturen und großer Luftfeuchtigkeit entscheidet der Schulleiter darüber, den Unterricht bereits nach der 4. Stunde zu beenden.
2. a) In Zusammenhang mit der Anwendung von 1 a) kann auch mit verkürzten Unterrichtsstunden gearbeitet werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter.
- b) Bei verkürztem Unterricht ändert sich der Stundenplan wie folgt:

1. Std.	8.00 Uhr – 8.35 Uhr	
2. Std.	8.40 Uhr – 9.15 Uhr	anschl. Frühstück
3. Std.	9.35 Uhr – 10.10 Uhr	
4. Std.	10.20 Uhr – 10.55 Uhr	
5. Std.	11.05 Uhr – 11.40 Uhr	anschl. Mittagessen
6. Std.	entfällt	
- c) Klassen, die nur 4 Unterrichtsstunden haben, werden in der 5. Stunde wie gewohnt betreut.
- d) Schüler dürfen nur nach schriftlicher Mitteilung durch die Personensorgeberechtigten nach dem früheren Unterrichtsschluss nach Hause entlassen werden.

* Schulschluss = 13.40 Uhr (Schließzeit der Schule)

Unterrichtsschluss = Ende des Unterrichts am jeweiligen Tag laut Stundenplan des Kindes (individuell)

2. Sicherheit in der Schule

a) Schulweg

Der Schulweg gehört nicht in die Zuständigkeit der Schule. Die Schule kann daher den Eltern auch nicht vorschreiben, wie die Kinder ihren Schulweg zurücklegen sollen, sondern nur Tipps und Empfehlungen geben, damit die Kinder sicher zur Schule und zurück nach Hause gelangen.

Ein Versicherungsschutz für die Schülerinnen und Schüler ist grundsätzlich nur dann gegeben, wenn es sich um den direkten Schulweg handelt.

Die nachfolgenden Regelungen betreffen die Zeitspanne kurz nach Eintreffen auf dem Schulgelände und kurz vor Verlassen des Schulgeländes.

Die Schülerinnen und Schüler, die mit dem Fahrrad zur Schule kommen, steigen auf dem Schulgelände ab und schieben ihr Rad bis zum Fahrradständer, wo sie es sichern. Auch beim Verlassen des Schulgeländes gilt, auf dem Schulhof ist außer im Rahmen des Sachunterrichtes Radfahren verboten.

Das Mitbringen der Fahrräder geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung für die Fahrräder wird nicht übernommen.

Die Haltestelle des Schulbusses befindet sich auf dem Schulgelände, deshalb gilt:

Die Schülerinnen und Schüler, die mit dem Bus zur Schule kommen, achten beim Aussteigen auf die anderen Schülerinnen und Schüler. Es wird nicht gedrängt..

Nach Schulschluss werden die Kinder bis zur Abfahrt der Schulbusse von einem Mitarbeiter der Schule beaufsichtigt. Dazu stellen sich die Schülerinnen und Schüler den Anweisungen entsprechend an. **Nach den Bestimmungen der aktuellen SARS-CoV-2-EindV gilt eine Maskenpflicht im öffentlichen Personennahverkehr, sodass somit vor dem Einsteigen in den Schulbus eine Mund-Nasen-Bedeckung anzulegen ist.** Beim Einsteigen wird nicht gedrängt. Vor der Fahrt wird die Schultasche abgesetzt und ein Sitzplatz gesucht. Die Fahrt erfolgt möglichst im Sitzen. Der Aufenthalt im Bereich der Türen während der Fahrt ist untersagt.

b) Schulgebäude und Schulgelände

Die Busschleife und die Lehrerparkplätze sind freizuhalten. Das Schulgelände darf zur Sicherheit der Schülerinnen und Schüler während der Pausen nicht und ansonsten nur in Ausnahmefällen befahren werden.

Das Schulgebäude wird nach Unterrichtsbeginn, nach den Hofpausen und nach Schulschluss stets abgeschlossen, um Unbefugten den Zutritt zu verweigern, persönliche Daten sowie Schul- und Privateigentum zu sichern und sicheres und geschütztes Arbeiten für alle Schülerinnen und Schüler sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewährleisten.

Die Reinigungskräfte sind nicht befugt, Schülerinnen und Schülern sowie deren Sorgeberechtigten Räume zu öffnen, wenn die Schule bereits geschlossen und keine Lehrkraft mehr anwesend ist.

Für Wertgegenstände, elektronische Geräte und nicht zum Unterricht gehörende Gegenstände wird kein Versicherungsschutz gewährleistet.

Verspätete Schüler sowie Eltern und Besucher müssen durch Betätigen der Klingel neben der Haupteingangstür um Einlass bitten und sich umgehend im Sekretariat/ Lehrerzimmer anmelden.

Das gesamte Schulgelände sowie das Schulgebäude ist eine Nichtraucherzone.

Das Außengelände wird nur bei entsprechender Aufsicht genutzt.

Das Schulgelände darf nicht verlassen werden.

Die Schülerinnen und Schüler werden nur nach schriftlicher Mitteilung der Sorgeberechtigten eher nach Hause geschickt oder von den Sorgeberechtigten beauftragten Personen mitgegeben. **Auf telefonische Mitteilung erfolgt dies aus Sicherheitsgründen nicht.**

Bei schwierigen Witterungsbedingungen oder einer Bedrohungslage ist den Anweisungen der Mitarbeiter der Schule bzw. den Vorgaben des Alarmplans (siehe Anlage) Folge zu leisten.

c) Unterricht

Im Fachunterricht sind die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

Die Kinder haben den Anweisungen des Fachlehrers Folge zu leisten und z.B. Schutzkleidung anzulegen oder Schmuck zu entfernen.

Das Tragen von Schmuck wie Ketten, Uhren, Arm- und Fußkettchen sowie Ohrhängern im Sportunterricht ist nicht gestattet. Ohrstecker, sofern sie nicht abnehmbar sind, müssen abgeklebt werden. Dazu haben die Kinder das Pflaster selbst mitzubringen. Lange Haare sind mit einem Gummi zusammenzuhalten.

3. Freistellung vom Unterricht, Unterrichtsversäumnisse

a) bei Erkrankung

Bei Krankheit eines Kindes haben es die Sorgeberechtigten am Tag der Erkrankung entweder schon vor Unterrichtsbeginn, anderenfalls jedoch bis spätestens 8.30 Uhr in der Schule zu entschuldigen. Die Krankheit muss dabei nicht angegeben werden, außer bei meldepflichtigen Erkrankungen laut Infektionsschutzgesetz.

Beim Wiederbesuch der Schule ist eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen.

Nach einer meldepflichtigen Erkrankung laut Infektionsschutzgesetz ist eine Gesundheitschreibung durch den Arzt erforderlich.

b) bei Facharztbesuchen und Kuraufenthalten

Um einen Termin beim Facharzt während der Schulzeit wahrzunehmen, ist das Kind von den Sorgeberechtigten dafür schon mindestens eine Woche vorher schriftlich zu entschuldigen.

Bei Kuraufenthalten werden die Eltern gebeten, die Schule frühzeitig zu informieren, damit durch die Schule ggf. noch Materialien für die Beschulung in der Kur zusammengestellt werden können.

c) zu Erholung für Urlaubsreisen

Eine Freistellung für Urlaubsreisen außerhalb der Ferienzeiten (insbesondere vor und im Anschluss an die gesetzlichen Ferien) ist nicht zulässig. Bei entsprechender Antragsstellung erfolgt keine Genehmigung.

d) aus anderen Gründen

Eine Freistellung vom Unterricht aus anderen Gründen ist auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten möglich. Für eine Freistellung von max. 3 Tagen geht der Antrag an den Klassenleiter des Kindes, bei mehr als 3 Tagen an die Schulleitung. Ein Anspruch auf Freistellung besteht nicht - ob der Antrag befürwortet wird, liegt im Ermessen der Schule.

Allgemein gilt:

Bleibt ein Kind unentschuldigt und grundlos vom Unterricht fern oder kommt es zu einer Häufung von Unterrichtsversäumnissen, liegt der Verdacht einer Schulpflichtverletzung vor. Diesem Verdacht wird die Schule den gesetzlichen Vorgaben entsprechend nachgehen.

In jedem Fall ist der versäumte Unterrichtsstoff selbstständig nachzuholen. Versäumte Tests können je nach Ermessen der Lehrkraft nachgeholt werden. Bei versäumten Klassenarbeiten wird ein Nachschreibetermin angeboten.

4. Verhalten – Regeln für die Schülerinnen und Schüler

a) beim Umgang mit Mitschülern und Erwachsenen

- Wir grüßen uns.
- Wir achten jeden einzelnen und gehen höflich und rücksichtsvoll miteinander um.
- Wir hören dem anderen zu und lassen ihn aussprechen.
- Wir lachen niemanden aus.
- Niemand darf den anderen verletzen oder ihm wehtun, weder durch Beleidigungen, Drohungen noch durch körperliche Gewalt.
- Streitigkeiten lösen wir durch Gespräche – nicht durch Prügeleien.
- Wir helfen uns gegenseitig.
- Können wir Probleme nicht allein lösen, suchen wir Hilfe bei einem Erwachsenen.
- Wir sind bei Fehlern einsichtig und entschuldigen uns.

b) im Unterricht

- Für den folgenden Unterrichtstag packen wir den Ranzen zu Hause nach Stundenplan. Nicht benötigte Unterrichtsmaterialien und Spielsachen bleiben zu Hause.
- In der Pause legen wir unsere Unterrichts- und Arbeitsmittel für die nächste Stunde bereit.
- Wir reden im Unterricht nicht dazwischen und melden uns.
- Wir arbeiten leise und stören die Mitschüler nicht.
- Nach der Arbeit räumen wir alle Unterrichts- und Arbeitsmittel ordentlich auf.

c) beim Essen

- Beim Frühstück sitzen wir am Tisch und essen in Ruhe unser Pausenbrot, welches auf einem Platzdeckchen liegen kann.
- Beim Mittagessen warten wir ohne zu Drängeln an der Essenausgabe, setzen uns mit dem Essen an einen freien Tisch und essen in Ruhe vernünftig mit Besteck.
- Bei Bedarf säubern wir den Tisch.
- Wir stellen unseren Stuhl ran.

d) in den Pausen

- Die Pausen nutzen wir zur Erholung, zum Spielen, zum Aufenthalt auf dem Schulhof bzw. auf dem Spielplatz sowie zum Essen und Trinken.
- Wir gehen außerdem in der Pause auch zur Toilette. Wir verlassen sie sauber, betätigen die Spülung und nutzen bei Bedarf die WC-Bürste. Toiletten sind keine Aufenthaltsräume oder Spielplätze.
- Verbringen wir die Pause im Freien, so beachten wir die Schulhofgrenzen. Wir spielen nicht auf oder unter den Treppen, sind vorsichtig an den Fahrradständern und reißen keine Pflanzen oder deren Teile ab. Nach dem Klingelzeichen für das Pausenende stellen wir uns vor der Treppe am Standort für unsere Klasse ordentlich hintereinander an.
- Bei schlechtem Wetter bleiben wir im Klassenraum und beschäftigen uns leise.
- Wir sitzen nicht auf den Fensterbänken, klettern auf sie oder lehnen uns aus dem Fenster.
- Das Sitzen oder Rutschen auf dem Treppengeländer ist nicht gestattet.
- Zu Beginn oder am Ende der Pause bereiten wir uns auf die nächste Unterrichtsstunde vor.

e) beim Umgang mit Schuleigentum und dem Privateigentum von Schülerinnen und Schülern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule

- Wir achten das Eigentum anderer und gehen mit eigenen und fremden Sachen sorgsam um.
- Wir stehlen oder verstecken nichts.
- Das in Freistunden oder Pausen genutzte Spielzeug (Gesellschaftsspiele, Bücher, Mal- und Bastelsachen, Bälle, Sandspielzeug, Seile, Fahrzeuge usw.) wird sorgsam behandelt und am Ende wieder ordentlich abgegeben. Mit dem Spielzeug dürfen alle spielen.
- Geht versehentlich Schuleigentum oder das Eigentum eines anderen kaputt, so sagen wir Bescheid und entschuldigen uns.
- Wenn wir etwas mutwillig zerstören, müssen unsere Eltern für den Schaden aufkommen.
- Wenn wir etwas mutwillig verschmutzen, müssen wir es selbst wieder sauber machen.
- Wir achten darauf, dass unser Schulgebäude und unser Schulgelände sauber bleiben. Wir trennen unsere Abfälle und nutzen dafür den gelben Sack, den Papierkorb und den Restmülleimer.

5. Nutzung von Mobiltelefonen (Handy-Ordnung)

An unserer Schule besteht nicht die Notwendigkeit für Schülerinnen und Schüler, ein Handy, Smartphone oder Tablet mitzuführen.

Bei einem Notfall erfolgt die Information der Sorgeberechtigten über die Schule.

Daher wird jegliche Nutzung von Mobiltelefonen untersagt, sowohl während des Unterrichts als auch in den Pausen oder in Freistunden.

Auch bei Ausflügen oder Klassenfahrten gilt dieses Handy-Verbot.

Verstößt ein Schüler gegen dieses Verbot und befolgt Anweisungen nicht, so kann die Lehrkraft das Handy bis zum Ende des Schultages an sich nehmen. Vor Verlassen der Schule ist das Mobiltelefon dem Schüler wieder auszuhändigen und die Sorgeberechtigten sind über den Regelverstoß zu informieren.

Besteht ein konkreter Verdacht, dass sich auf einem trotz Verbotes mitgeführten Mobiltelefon jugendgefährdende Bilder, Videos oder Texte befinden oder damit Beleidigungen und Drohungen anderen gegenüber ausgesprochen werden (Cyber-Mobbing), ist die Lehrkraft berechtigt, das Handy an sich zu nehmen und an die Schulleitung weiterzugeben. Besteht ein besonders schwerer Fall, leitet die Schulleitung alle erforderlichen Schritte ein. Insbesondere informiert sie die Eltern, die Polizei und sonstige Behörden (z.B. Jugendamt).

Bei wiederholten Verstößen gegen die Handyordnung kann die Lehrkraft oder die Schulleitung Erziehungsmittel oder Ordnungsmaßnahmen zur Anwendung bringen.

→ *Wir dürfen keine Mobiltelefone mit in die Schule, zu einem Ausflug oder mit zur Klassenfahrt nehmen.*
→ *Missachten wir dieses Verbot, kann die Lehrkraft das Handy bis zum Ende des Schultages/ der Klassenfahrt an sich nehmen, die Eltern werden informiert und es drohen Schulstrafen.*

6. Schlussbestimmungen

Unsere Grundschule hat sich diese Hausordnung in der Absicht gegeben, die Gemeinschaft und das Zusammenleben in der Schule so zu regeln, dass ein gemeinsames und freudvolles Lernen für jede Schülerin und jeden Schüler garantiert ist.

Bei Verstößen gegen die Hausordnung erfolgt eine schriftliche Mitteilung an die Sorgeberechtigten.

Darüber hinaus können je nach Schwere des Verstoßes oder bei Häufung von Verstößen gegen die Hausordnung Erziehungsmittel (lt. RdErl. des MK vom 26.5.1994) oder Ordnungsmaßnahmen (lt. § 44, Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie lt. Verordnung über schulische Ordnungsmaßnahmen vom 6.2.2012) zur Anwendung kommen.

- Zu den Erziehungsmitteln zählen:
- a) Ermahnung,
 - b) Auferlegung besonderer Pflichten,
 - c) Wiederholung nachlässig gefertigter Arbeiten,
 - d) Zusätzliche häusliche Übungsarbeiten,
 - e) besondere schulische Arbeitsstunden unter Aufsicht,
 - f) mündlicher Tadel mit schriftlichem Vermerk,
 - g) Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens,
 - h) Verweisung aus dem Unterrichtsraum sowie
 - i) Ausschluss eines Schülers von einzelnen Schulveranstaltungen.

- Zu den Ordnungsmaßnahmen gehören:
1. der schriftliche Verweis,
 2. zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht von einem bis zu fünf Unterrichtstagen,
 3. Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
 4. Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform.

Die Hausordnung wurde von der Gesamtkonferenz am 26.09.2018 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sollte es notwendig sein, können Änderungen und Ergänzungen, auch ohne Zustimmung der Gesamtkonferenz, vorgenommen werden. Auf Anfrage sind Änderungen und Ergänzungen zu erläutern und zu begründen. Aktuelle Änderungen sind **rot** hervorgehoben.